

20.01.99**G - A - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleisch-
hygienerechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung sollen mehrere Gemeinschaftsrechtsakte zur Änderung der Regelungen über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnissen, zur Änderung der Anforderungen an mikrobiologische Testmethoden für die Untersuchungen von Fleisch und Geflügelfleisch, das für Finnland oder Schweden bestimmt ist, und zur Untersuchung von Fleisch und Geflügelfleisch bei der Einfuhr aus Drittländern umgesetzt werden. Ferner sollen die Regelungen über die fleischhygienerechtliche Beurteilung von Eberfleisch aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes geändert werden. Schließlich soll die nach Auffassung der Europäischen Kommission unvollständige Umsetzung einer Veterinärkontrollregelung, die die Durchführung betriebseigener Kontrollen beim Verbringen von Fleisch und Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten betrifft, zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens korrigiert werden.

B. Lösung

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen im voraus nicht quantifizierbare Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die auch seitens der betroffenen Wirtschaft im voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, insbesondere durch die ergänzenden Regelungen über die Durchführung betriebseigener Kontrollen und die unter Abschnitt D dargestellte Erhebung von Gebühren und Auslagen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies im voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des Umfangs der Belastungen nicht zu erwarten.

20.01.99

G - A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Zweite Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleisch-
hygienerechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (312) - 231 02 - FI 57/99

Bonn, den 19. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleisch-
hygienerechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Zweite Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1 bis 4 und 6, des § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 3, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5, des § 22 Abs. 2 und des § 22d Nr. 1 bis 3 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 Nr. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59) und § 22d Nr. 1 durch Artikel 81 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden sind,
- des § 10 Nr. 1, 5, 6, 9 und 10, des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 6 und des § 20 Nr. 2 und 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991):

Artikel 1

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidungen:

1. Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 72/462/EWG in bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 25),
2. Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 7),
3. Entscheidung 98/227/EG des Rates vom 16. März 1998 zur Änderung der Entscheidungen 95/409/EG, 95/410/EG und 95/411/EG hinsichtlich der mikrobiologischen Testmethoden von für Finnland und Schweden bestimmtem Fleisch (ABl. EG Nr. L 87 S. 14).

1. In § 1 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. andere als die in Nummer 2 genannten Betriebe, die Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein in das Inland verbringen.“

2. § 2 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Umpackbetrieb:
ein zugelassener Betrieb, der umhülltes frisches Fleisch erneut zusammenstellt oder verpackt oder Fleischerzeugnisse erneut zusammenstellt oder nach Aufschneiden oder Zerteilen umhüllt oder verpackt.“

3. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Es darf nicht in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein verbracht werden.“

4. Nach § 10b wird folgender § 10c angefügt:

„§ 10c

Beförderung von Fleisch

Fleisch darf

1. in nach § 11 Abs. 1 zugelassene Betriebe nur unter Einhaltung der Anforderungen nach
 - a) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Satz 1, Nr. 8, 9 Satz 1 und Nr. 10 sowie Anlage 2a Nr. 8.5 Satz 1, Nr. 8.6 und 8.7 und
 - b) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 2 und 3, Nr. 4 Satz 2 und Nr. 9 Satz 2 sowie Anlage 2a Nr. 8.5 Satz 2,

2. in nach § 11a Abs. 1 oder 3 registrierte Betriebe, Betriebe nach § 10 Abs. 6 oder in Räume oder Abgabestellen nach § 1 Abs. 2, auch in Abgabestellen auf Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, nur unter Einhaltung der Anforderungen nach

- a) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Satz 1, Nr. 8, 9 Satz 1 und Nr. 10 und
- b) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3 Satz 2 und 3, Nr. 4 Satz 2 und Nr. 9 Satz 2

befördert werden.“

5. § 11a Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

“3. Verarbeitungsbetriebe, die aus frischem Fleisch von wöchentlich nicht mehr als 20 und jährlich nicht mehr als 1000 Großvieheinheiten Fleischerzeugnisse zubereiten.“

6. In § 11b Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte “mindestens einmal wöchentlich” durch die Worte “in regelmäßigen Abständen” ersetzt.

7. § 11c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wer frisches Fleisch in zugelassenen Betrieben gewinnt, hat zu überprüfen, ob

- a) dem Schlachtvieh verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht worden sind und
- b) bei dem Schlachtvieh nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

“Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt für Betriebe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

“(2a) Wer Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein in seinen zugelassenen Betrieb verbringt, hat durch betriebseigene Kontrollen zu überwachen, daß die Anforderungen des § 12 Abs. 1 eingehalten worden sind.”

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

“(6) Wer Fleisch in nach § 11a Abs. 3 registrierten Betrieben gewinnt, behandelt oder zubereitet, hat

1. zu kontrollieren, ob in seinem Betrieb die in § 10b Abs. 1 Nr. 2 genannten Anforderungen eingehalten werden und
2. Nachweise zu führen über
 - a) die Art, Herkunft und Anzahl der Schlachttiere und den Tag der Schlachtung,
 - b) die Herkunft unter Angabe des Lieferanten und die Menge des im Betrieb zerlegten Fleisches,
 - c) die Menge der im Betrieb zubereiteten Fleischerzeugnisse und
 - d) die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

Wer Fleisch in nach § 11c Abs. 3 Nr. 1 registrierten Betrieben gewinnt, hat zu überprüfen, ob

1. dem Schlachttier verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht worden sind und
2. bei dem Schlachttier nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.

Wer Fleischerzeugnisse in nach § 11a Abs. 3 Nr. 3 oder Fleischzubereitungen in nach § 11a Abs. 3 Nr. 4 registrierten Betrieben zubereitet oder behandelt, hat dies durch betriebseigene Kontrollen zu überwachen, die

1. die Ermittlung der je nach dem angewendeten Herstellungsprozeß zu bestimmenden hygienisch kritischen Punkte und
2. die Festlegung und Durchführung von Überwachungs- und Kontrollverfahren für diese hygienisch kritischen Punkte

umfassen. Wer Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein in seinen nach § 11a Abs. 3 registrierten Betrieb verbringt, hat

1. durch betriebseigene Kontrollen zu überwachen, daß die Anforderungen des § 12 Abs. 1 eingehalten werden und
2. der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Eingangskontrolle mitzuteilen, wenn die Anforderungen des § 12 Abs. 1 nicht eingehalten worden sind.

Absatz 4 und 5 gelten für nach § 11a Abs. 3 registrierte Betriebe entsprechend."

- e) Absatz 7 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

"(7) Wer Fleisch in nach § 11a Abs. 1 registrierten Betrieben gegebenenfalls auch nach Entfernung der Umhüllung aufteilt und erneut umhüllt oder verpackt, neu zusammenstellt, lagert oder in den Verkehr bringt, hat zu kontrollieren, ob in seinem Betrieb die in § 10b Abs. 1 Nr. 1 genannten Anforderungen eingehalten werden. Für Betriebe nach § 10 Abs. 6 und § 11a Abs. 1 gelten Absatz 4, 5 und Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c und d und Satz 4 entsprechend. Für die Zubereitung und Behandlung von Fleischerzeugnissen, Fleischzubereitungen und Hackfleisch in Betrieben nach § 10 Abs. 6 gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend.

(8) Wer als Betrieb nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein verbringt, hat dafür zu sorgen, daß jede Sendung, auch bei einer teilweisen Entladung während der Beförderung, von der entsprechenden, in § 12 Abs. 1 bezeichneten Bescheinigung oder dem dort bezeichneten Handelsdokument begleitet ist. Er hat die Einhaltung dieser Anforderung zu prüfen."

8. § 11d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "Kapitel VII Nr. 2.1 bis 2.12" durch die Angabe "Kapitel VII Nr. 2.1 bis 2.12 und 3" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe "Kapitel VII Nr. 1 und" die Worte ", soweit Fleisch in den Abgabestellen zerlegt werden soll, Kapitel VII Nr." eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "regelmäßige" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wer nach Satz 1 zur Überwachung verpflichtet ist, hat zu überprüfen, ob

- 1. dem Schlachttier verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht worden sind und
- 2. bei dem Schlachttier nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "begleitet" die Worte "und das Fleisch entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften des Versandmitgliedstaates gekennzeichnet" eingefügt.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte "frischem Fleisch" durch die Worte "bei frischem Fleisch" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Wer Fleisch nach Absatz 1 in den Verkehr bringt, hat im Einzelfall auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser die voraussichtliche Ankunftszeit von Sendungen mitzuteilen, wenn dies zur Durchführung der Überprüfungen nach Satz 1 erforderlich ist."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965)" durch das Wort "Lebensmitteleinfuhr-Verordnung" ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß das Fleisch nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung innerhalb einer Frist von 60 Tagen an einen mit diesen Personen vereinbarten Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union zurückzubringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Die zuständige Behörde kann auch die Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zulassen. Bestehen gesundheitliche Bedenken, hat sie die Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes anzuordnen und Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung des Fleisches verhindern."

- c) In Absatz 6 werden
 - a) in Satz 1 die Angabe "Absätze 2 und 3" durch die Angabe "Absätze 3 und 4" und die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 5 Satz 1" und

- b) in Satz 2 die Worte "Im Falle des Absatzes 4 Satz 2" durch die Worte "Nach einem schwerwiegenden Verdacht im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 5" ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. frisches Fleisch von

- a) männlichen, zu Zuchtzwecken verwendeten Schweinen,
- b) Kryptorchiden und Zwittern bei Schweinen,
- c) nicht kastrierten männlichen Schweinen aus Drittländern,
- d) nicht kastrierten männlichen Schweinen mit einem Gewicht des Tierkörpers von über 80 kg aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;“.

- bb) In Nummer 15 werden nach den Worten "frisches Blut" die Worte "aus Drittländern" eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das frische Fleisch der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannten Tiere verbracht werden, wenn der Herkunftsschlachtbetrieb durch Anwendung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Methode sicherstellt, daß Tierkörper mit starkem Geschlechtsgeruch festgestellt werden können;“.

- bb) In Nummer 2 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d“ und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 9 Buchstabe b“ ersetzt.

12. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4, ausgenommen Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.

13. § 18a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. § 8 Abs. 2 Satz 6 ein Tier oder § 10c Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a Fleisch befördert,“

- b) Die Nummern 9g bis 9i werden wie folgt gefaßt:

„9g. § 11c Abs. 1, 2, 2a, 6 Satz 2, 3 oder 4 Nr. 1 eine Überwachung oder Überprüfung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,

9h. § 11c Abs. 3, 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 5, Abs. 7 Satz 2 oder § 11d Abs. 4 Satz 3, § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Buchstabe b, c oder d jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2, oder § 11d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,

9i. § 11c Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 5, Abs. 7 Satz 2 oder § 11d Abs. 4 Satz 3, einen Nachweis nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausdrückt,“

- c) Nach Nummer 9i wird folgende neue Nummer 9k eingefügt:

„9k. § 11c Abs. 6 Satz 4 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2, oder § 12 Abs. 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

- d) Die bisherigen Nummern 9k und 9l werden die neuen Nummern 9l und 9m.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Kapitel II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.2.1 wird die Angabe „§ 1a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11a Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 5.10.3.2 wird das Wort „Tiere“ durch das Wort „Tieren“ ersetzt.

- b) In Kapitel III Nr. 2.2 werden in Satz 1 nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 125 S. 10)“ und in Satz 2 nach der Angabe „96/23/EG“ jeweils die Worte „und der aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen“ eingefügt.

- c) Kapitel IV wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

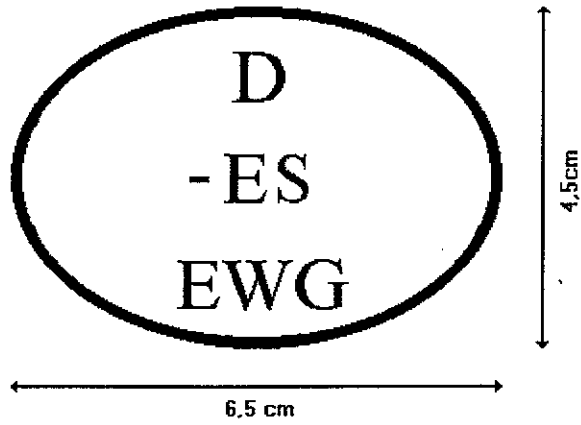
„2.3 dürfen auch der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung von männlichen nicht kastrierten Schweinen mit einem Gewicht des Tierkörpers von über 80 kg beurteilt werden, sofern ihr Fleisch mit einem geeigneten Test auf 5-alpha-Androstenon untersucht und die Höchstmenge von 0,5 µg/g Fett nicht überschritten worden ist.“

bb) In Nummer 3.3 werden nach den Worten „nicht kastrierten männlichen Schweinen“ die Worte „mit einem Gewicht des Tierkörpers von über 80 kg“ und nach den Worten „nach Nummer“ die Angabe „2.3 oder“ eingefügt.

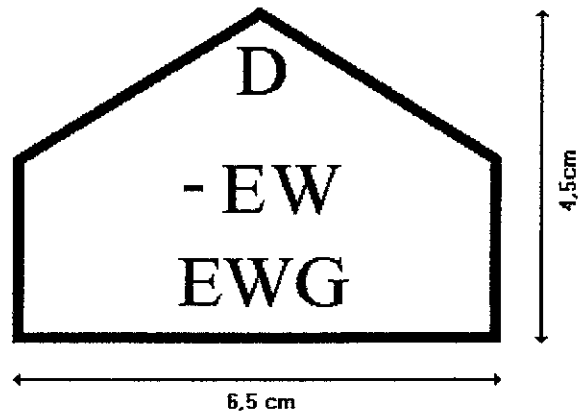
- cc) In Nummer 7.3 werden die Worte „die mit einem geeigneten Test nachgewiesene Überschreitung“ durch die Worte „starker Geschlechtsgeruch, insbesondere bei einer mit einem geeigneten Test nachgewiesenen Überschreitung“ ersetzt.
- dd) Nummer 11.3 und 11.4 werden wie folgt gefaßt:
 - „11.3 bei Schweinen der Nabelbeutel sowie das Gesäuge bei Sauen,
 - 11.4 die Stichstelle, verunreinigte Lungen, verunreinigtes Blut, verunreinigtes oder durch Aufblasen verändertes sonstiges Fleisch,“.
- d) Kapitel V Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Einleitungssatz zu Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - “3. In zugelassenen Betrieben muß die Kennzeichnung von frischem Fleisch wie folgt durchgeführt werden:”
 - bb) Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:
 - “3.1 Der verwendete Stempel muß bei Betrieben, die nach dem 1. Mai 1999 zugelassen werden, dem jeweils zutreffenden, nachstehend abgedruckten Muster nach Nummer 3.1.1 bis 3.1.6, 3.1.9 oder 3.1.10 in Form und Inhalt entsprechen. Dabei ist in der Mitte die Veterinärkontrollnummer anzugeben, die vor der Angabe der Betriebsart das Kürzel des betreffenden Landes, in dem der Betrieb gelegen ist und nach der Angabe der Betriebsart eine fortlaufende Nummer enthält. Die Stempel nach Nummer 3.1.1 und 3.1.6 können zusätzlich einen Hinweis auf den Untersucher erhalten.

Stempelformen für Fleisch aus zugelassenen Betrieben
(nach den Nummern 3 und 4)

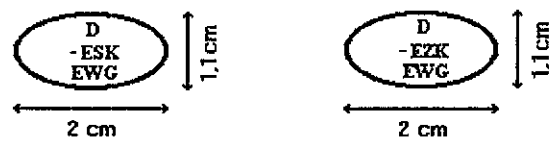
3.1.1



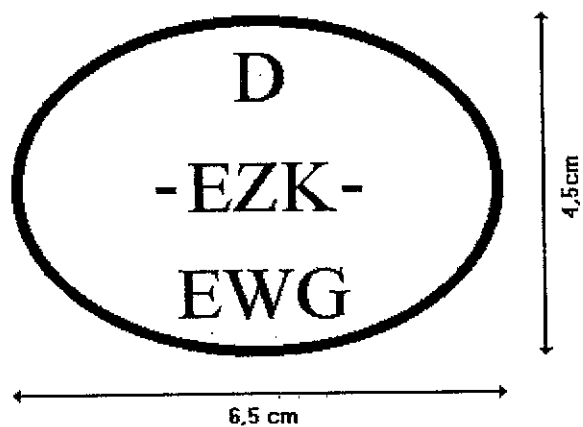
3.1.2



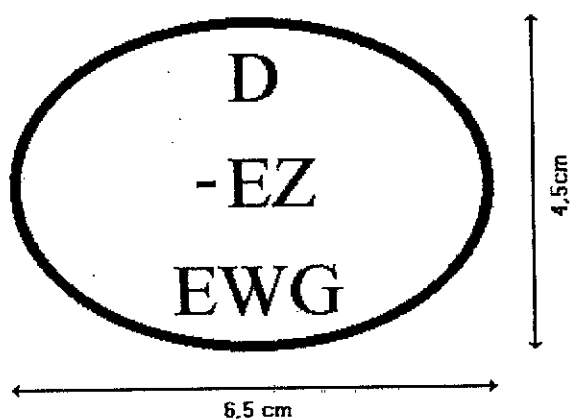
3.1.3



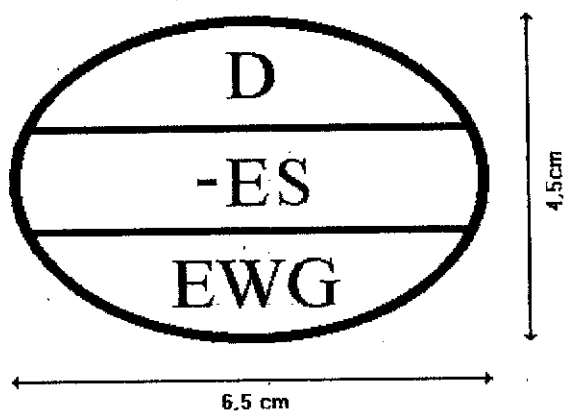
3.1.4



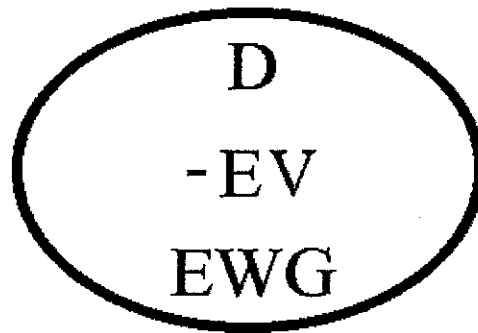
3.1.5



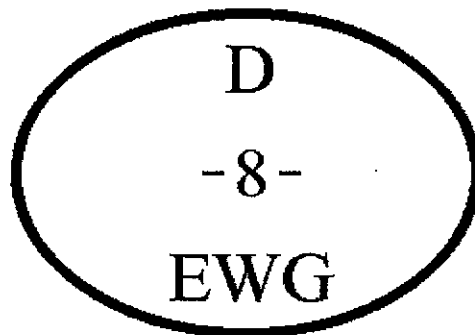
3.1.6



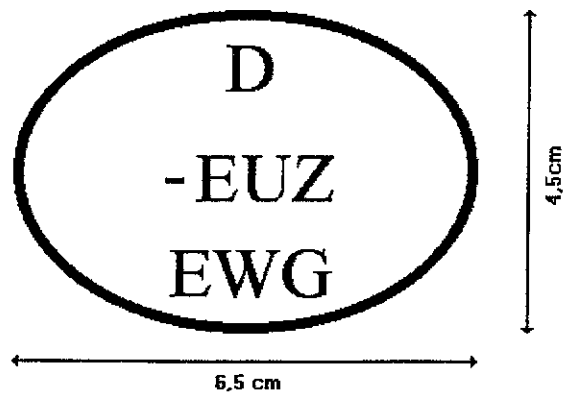
3.1.7



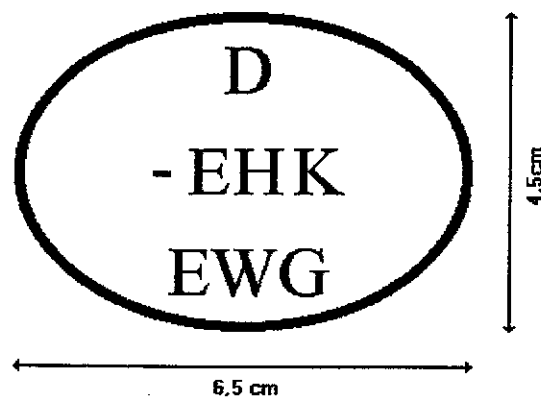
3.1.8



3.1.9



3.1.10



cc) Nummer 3.4 wird wie folgt gefaßt:

„3.4 Abweichend von Nummer 3.2.1 sind Tierkörper von nicht kastrierten männlichen Schweinen mit einem Gewicht des Tierkörpers von über 80 kg, Kryptorchiden und Zwittern bei Schweinen mit einem Stempel zu kennzeichnen, der dem abgedruckten Muster nach 3.1.6 entspricht, sofern nicht die Voraussetzungen nach Kapitel IV Nr. 2.3 oder 7.3 vorliegen.“

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Verweis in Klammern über der Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„(zu den §§ 10a bis 10c und 11c)“.

b) In Kapitel II Nr. 4 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „, sofern ein Abspülen nach ordnungsgemäßer Anwendung entsprechend der Gebrauchsanweisung nicht erforderlich ist.“ angefügt.

c) Kapitel IX Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

“1. Nach der Schlachtung ist Fleisch so zu behandeln, daß die Innentemperatur

1.1 bei Tierkörpern von

1.1.1 Schlachttieren, ausgenommen Hauskaninchen, unverzüglich auf mindestens +7°C,

1.1.2 Hauskaninchen unverzüglich auf +4°C
und

1.2 bei Nebenprodukten der Schlachtung unverzüglich auf mindestens +3°C
herabgekühlt ist.

Abweichend von Nummer 1.2 kann Fett am Tage der Schlachtung auch so behandelt werden, daß es gründlich abtrocknen und auskühlen kann. Fleisch darf nach dem Herabkühlen höchstens bei den entsprechenden in Satz 1 genannten Temperaturen gelagert werden."

16. Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Verweis in Klammern über der Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"(zu den §§ 10a bis 10c und 11c)".

- b) In Nummer 2.4 wird die Angabe „Anlage 2 Kapitel I Nr. 1.6" durch die Angabe „Anlage 2 Kapitel I Nr. 1.7" ersetzt.

- c) Nummer 3.5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Fleischabschnitte, die beim Zerlegen oder Zuschneiden anfallen, Kopffleisch mit Ausnahme der Kaumuskulatur, die auf Finnen untersucht worden sein muß, Muskulatur des Hand- und Fußwurzelbereichs, Zwerchfellmuskulatur, die nicht nach Lösen der serösen Überzüge auf Finnen untersucht worden ist, Knochenputz und Bauchlappen (zentraler sehniger Teil der Bauchmuskulatur) dürfen nicht zur Herstellung von Hackfleisch verwendet werden."

- d) Nummer 4.13 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende Nummer 4.13.1 eingefügt:

"4.13.1 Gesalzene, getrocknete oder erhitzte Därme, Mägen und Blasen dürfen aus frischem Ausgangsmaterial zubereitet werden, das in zugelassenen oder registrierten Schlachtbetrieben gewonnen worden ist."

- bb) Die bisherigen Nummern 4.13.1 bis 4.13.5 werden die neuen Nummern 4.13.2 bis 4.13.6.

- e) In Nummer 9.3 wird die Angabe "10³/g" durch die Angabe "5 x 10³/g" ersetzt.
- f) In Nummer 11.1 werden nach der Angabe "ISO 6579:1993" die Worte "oder nach der vom Nordischen Ausschuß für Lebensmittelanalyse beschriebenen Testmethode (NMKL-Methode Nr. 71, vierte Fassung, 1991)*" eingefügt.

17. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.1.1 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.

bb) In Nummer 3.4 werden nach den Worten "schwerwiegenden Verdachts" und in Nummer 3.6 nach den Worten "auf Rückstände" jeweils die Worte "im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 5" eingefügt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a Einfuhruntersuchung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen

3a.1 Die Vorschriften der Nummer 3 gelten mit Ausnahme der Nummer 3.1.1 für Hackfleisch und Fleischzubereitungen entsprechend.

3a.2 Hackfleisch und Fleischzubereitungen sind auch darauf zu untersuchen, ob

3a.2.1 sie vorschriftsmäßig tiefgefroren sind, insbesondere die Fleischtemperatur von mindestens - 18°C eingehalten ist, und

3a.2.2 keine Anzeichen für eine unzulässige Behandlung vorliegen."

^{*)} Bezugsquelle:

Normenausschuß Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) im DIN
Deutsches Institut für Normung e.V., -Auslandsnormenstelle-, 10772 Berlin

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummer 4, 4.2 und 4.5 werden jeweils die Worte "zubereitetem Fleisch" durch das Wort "Fleischerzeugnissen" ersetzt.

bb) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Fleischerzeugnisse sind darauf zu untersuchen, ob sie den Angaben in der Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 entsprechen, ob bei bedingt haltbar gemachten Fleischerzeugnissen die auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung angegebene Transporttemperatur eingehalten worden ist und ob keine Anzeichen für eine unzulässige Behandlung vorliegen."

cc) In den Nummern 4.2.2.1 und 4.2.2.2 werden jeweils die Worte "zubereitetes Fleisch" durch die Worte "zubereitete Fleischerzeugnisse" ersetzt.

dd) In Nummer 4.2.2.3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4.2.2.4 angefügt:

"4.2.2.4 im Verdachtsfall mit allen zur Abklärung des Verdachts erforderlichen sonstigen Untersuchungen."

ee) In Nummer 4.3 werden nach den Worten "schwerwiegenden Verdachts" und in Nummer 4.5 nach den Worten "auf Rückstände" jeweils die Worte "im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 5" eingefügt.

ff) In Nummer 4.4 werden die Worte "zubereitetes Fleisch ist" durch die Worte "Fleischerzeugnisse sind" ersetzt.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5.2.1 wird wie folgt gefaßt:

"5.2.1 eine auf den Menschen übertragbare Krankheit,".

- bb) In Nummer 5.3.1 wird das Wort "oder" gestrichen.
- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6. und 6.3 werden jeweils die Worte "zubereitetem Fleisch" durch das Wort "Fleischerzeugnissen" ersetzt.
 - bb) In Nummer 6.1 werden die Worte "Das zubereitete Fleisch" durch das Wort "Fleischerzeugnisse" ersetzt.
 - cc) Nummer 6.2 wird wie folgt gefaßt:

"6.2 Bei Fleischerzeugnissen sind alle Teile der Sendung mit dem Stempelabdruck "unschädlich zu beseitigen" zu kennzeichnen, wenn bei der Einfuhruntersuchung festgestellt wird, daß das Fleischerzeugnis nicht den Vorschriften entspricht und aus gesundheitlichen Gründen das Zurückverbringen nicht zulässig ist und im einzelnen auch bei nur einer Fertigpackung, einem Packstück oder einem Behältnis folgende Feststellungen getroffen werden:".
 - dd) Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefaßt:

"6.2.1 eine auf den Menschen übertragbare Krankheit,".
 - ee) In Nummer 6.3 werden die Worte "das zubereitete Fleisch nicht den Vorschriften entspricht" durch die Worte "die Fleischerzeugnisse nicht den Vorschriften entsprechen" ersetzt.
- f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7.1 wird die Angabe "Kapitel II Nr." durch das Wort "Nummer" ersetzt.
 - bb) In Nummer 7.3 wird die Angabe "3.10" durch die Angabe "3.9" ersetzt.

- cc) In Nummer 7.3.2 werden die Worte "Bei frischem und zubereitetem Fleisch" durch die Worte "Bei frischem Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen" ersetzt.
 - dd) In Nummer 7.3.2.2 werden die Worte „Bei zubereitetem Fleisch“ durch die Worte „Bei Fleischerzeugnissen“, die Worte "Wird zubereitetes Fleisch" durch die Worte "Werden Fleischerzeugnisse" und die Worte "zubereitetem Fleisch" durch das Wort "Fleischerzeugnisse" ersetzt.
 - g) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil zu Nummer 8 werden das Wort "Einfuhruntersuchungsstelle" durch das Wort "Grenzkontrollstelle" und das Wort "Bundesminister" durch die Worte "Bundesministerium für Gesundheit" ersetzt.
 - bb) Nummer 8.2.1 wird wie folgt gefaßt:

"8.2.1 Anzeichen für eine ansteckende Krankheit",
 - h) In Nummer 9 wird die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt.
18. In Anlage 5 wird der Verweis in Klammern über der Überschrift wie folgt gefaßt:
- "(zu § 13 Abs. 3 Satz 2)".

Artikel 2

Weitere Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Anlage 4 der Fleischhygiene-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Den Nummern 3.5 und 4.4 wird jeweils folgender Satz angefügt:

“Satz 2 und 3 gilt nicht für die Fälle der Nummer 4a.”

2. Nummer 4a. wird wie folgt gefaßt:

“4a. Abweichend von den Nummern 3 und 4 wird die Warenuntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die durch Entscheidung der Kommission aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 oder 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 15) in der jeweiligen Fassung für die dort aufgeführten Drittländer und das dort aufgeführte Fleisch festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung nach Satz 1 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt. Unbeschadet Satz 1 kann die zuständige Behörde bei Verdacht oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung die Entnahme von Stichproben in dem in den Nummern 3 und 4 genannten Umfang durchführen.”

Artikel 3

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

“c) Verarbeitungsbetrieb, in dem Erzeugnisse aus Geflügelfleisch oder Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes in den entsprechenden in § 11a Abs. 3 Nr. 3 der Fleischhygiene-Verordnung genannten Mengen zubereitet werden;”.

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten “Produktion von Schlachtgeflügel” die Worte “im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 1” eingefügt.

3. Nach § 10 wird folgender § 10a angefügt:

„§ 10a

Beförderung von Geflügelfleisch

Geflügelfleisch darf

1. in nach § 11 Abs. 1 zugelassene Betriebe nur unter Einhaltung der Anforderungen nach
 - a) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3, 6, 7 Satz 1 und 2 und Nr. 8 Satz 1 sowie Anlage 3 Kapitel I Nr. 7.4 Satz 3, Nr. 7.5 und 7.6 und
 - b) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 2,
2. in nach § 12 Abs. 1 oder 3 registrierte Betriebe oder in Räume oder Abgabestellen nach § 1 Abs. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes, auch in Abgabestellen auf Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes, nur unter Einhaltung der Anforderungen nach
 - a) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 3, 6, 7 Satz 1 und 2 und Nr. 8 Satz 1 und
 - b) Anlage 2 Kapitel IX Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 2

befördert werden.“

4. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte "mindestens einmal wöchentlich" durch die Worte "in regelmäßigen Abständen" ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer frisches Geflügelfleisch in zugelassenen Betrieben gewinnt oder behandelt, hat durch betriebseigene Kontrollen

1. mittels mikrobiologischer Stufenkontrollen

- a) Räume, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte,
 - b) erforderlichenfalls auch das frische Geflügelfleisch,
 - c) die Einhaltung der in den Entscheidungen der Kommission getroffenen Bestimmungen, die auf Grund der Ermächtigung in Artikel 6 Abs. 2 vierter Unterabsatz der Richtlinie 71/118/EWG, Artikel 10 Abs. 2 vierter Unterabsatz der Richtlinie 64/433/EWG sowie Artikel 7 Abs. 2 vierter Unterabsatz der Richtlinie 92/45/EWG ergangen und vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, und
2. die Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie gegebenenfalls des Tauchkühlverfahrens nach Anlage 2 Kapitel III Nr. 12 zu überwachen.

Wer frisches Geflügelfleisch in zugelassenen Betrieben gewinnt, hat zu überprüfen, ob

- 1. dem Schlachtgeflügel verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht worden sind,
 - 2. bei dem Schlachtgeflügel nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

“(2a) Wer Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein in seinen zugelassenen Betrieb verbringt, hat durch betriebseigene Kontrollen zu überwachen, daß die Anforderungen des § 15 Abs. 2 eingehalten worden sind.”

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wer Geflügelfleisch in nach § 12 Abs. 3 registrierten Betrieben gewinnt, behandelt oder zubereitet, hat

1. zu kontrollieren, ob in seinem Betrieb die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anforderungen eingehalten werden, und
2. Nachweise gemäß Absatz 4 Satz 1 zu führen über
 - a) die Art, Herkunft und Anzahl des Schlachtgeflügels und den Tag der Schlachtung,
 - b) die Herkunft unter Angabe des Lieferanten und die Menge des im Betrieb zerlegten Geflügelfleisches,
 - c) die Abgabe des Geflügelfleisches unter Angabe der Art und Menge, die Kennzeichnung sowie des Empfängers, sofern es sich nicht um die Abgabe geringer Mengen unmittelbar an den Endverbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt handelt,
 - d) die Menge der im Betrieb zubereiteten Geflügelfleischerzeugnisse und
 - e) die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

Wer Geflügelfleisch in nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 registrierten Betrieben gewinnt, hat zu überprüfen, ob

1. dem Schlachtgeflügel verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht worden sind und
2. bei dem Schlachtgeflügel nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind.

Wer Geflügelfleischerzeugnisse in nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder Geflügelfleischzubereitungen in nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 registrierten Betrieben zubereitet oder behandelt, hat dies durch betriebseigene Kontrollen zu überwachen, die

1. die Ermittlung der je nach dem angewendeten Herstellungsprozeß zu bestimmenden hygienisch kritischen Punkte und
2. die Festlegung und Durchführung von Überwachungs- und Kontrollverfahren für diese hygienisch kritischen Punkte

umfassen. Wer Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein in seinen nach § 12 Abs. 3 registrierten Betrieb verbringt, hat

1. durch betriebseigene Kontrollen zu überwachen, daß die Anforderungen des § 15 Abs. 2 eingehalten werden und
2. der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Eingangskontrolle mitzuteilen, wenn die Anforderungen des § 15 Abs. 2 nicht eingehalten worden sind.

Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 gelten für nach § 12 Abs. 3 registrierte Betriebe entsprechend.“

- d) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

“(7) Wer Geflügelfleisch in nach § 12 Abs. 1 registrierten Betrieben aufteilt, neu zusammenstellt oder lagert und im Inland in den Verkehr bringt, hat zu kontrollieren, ob in seinem Betrieb die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anforderungen eingehalten werden. Für Betriebe nach § 12 Abs. 1 gelten Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, c und e und Satz 4 entsprechend.

(8) Wer Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme

von Island und Liechtenstein verbringt, ohne es selbst in einem Betrieb nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Geflügelfleischhygienegesetzes zu behandeln, zuzubereiten oder in den Verkehr zu bringen, hat dafür zu sorgen, daß jede Sendung, auch bei einer teilweisen Entladung während der Beförderung, von der entsprechenden, in § 15 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung oder dem dort bezeichneten Handelsdokument begleitet ist. Er hat die Einhaltung dieser Anforderung zu prüfen."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten "begleitet ist" die Worte "und das Geflügelfleisch entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften des Versandmitgliedstaates gekennzeichnet ist " eingefügt.

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Wer Geflügelfleisch nach Absatz 2 oder 3 in den Verkehr bringt, hat im Einzelfall auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser die voraussichtliche Ankunftszeit von Sendungen mitzuteilen, wenn dies zur Durchführung der Überprüfungen nach Satz 1 erforderlich ist."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Einfuhruntersuchungs-Verordnung" durch die Worte "Lebensmitteleinfuhr-Verordnung" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß das Geflügelfleisch nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung innerhalb einer Frist von 60 Tagen an einen mit diesen Personen vereinbarten Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union zurückzubringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Die zuständige Behörde kann auch die Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zulassen. Bestehen gesundheitliche Bedenken, hat sie die Beseitigung anzuord-

nen und Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung des Geflügelfleisches ausschließen."

8. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

- „1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 3 oder 6 Satz 1 Nr. 2, Buchstabe b, c oder e jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 5 oder Abs. 7 Satz 2, einen Nachweis nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausdrückt,
3. entgegen § 3 Abs. 6 oder § 14 Abs. 6 Satz 4 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2, oder § 15 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 10a Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a Geflügelfleisch gewinnt, zubereitet, behandelt oder befördert,“.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

- „8. entgegen § 14 Abs. 1, 2, 2a, 6 Satz 2, 3 oder 4 Nr. 1 eine Überwachung oder Überprüfung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,“.

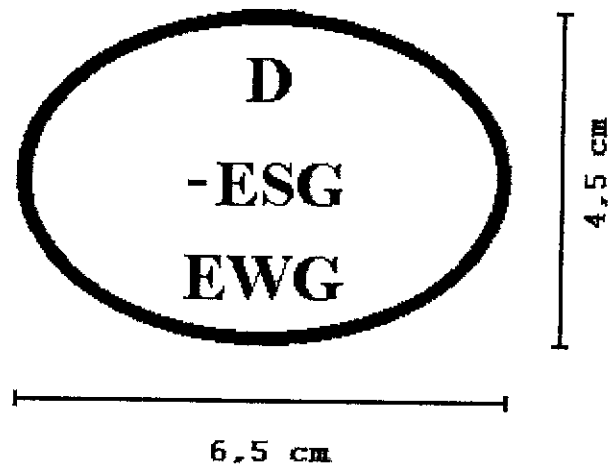
9. Anlage 1 Kapitel VII wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

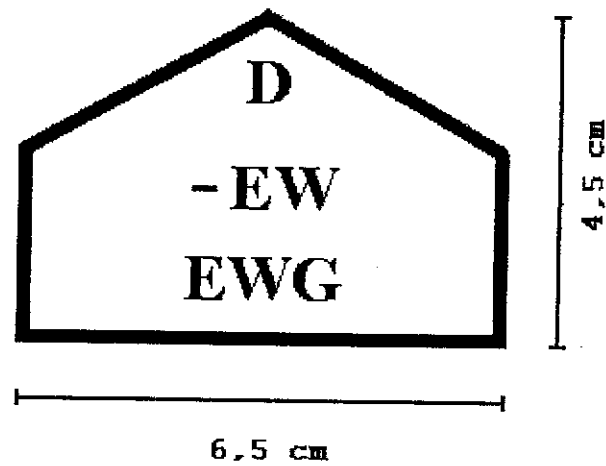
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „in Form und Inhalt“ die Worte „bei Betrieben, die nach dem 1. Mai 1999 zugelassen werden,“ eingefügt.

bb) Die Muster 3.4.1 bis 3.4.3 werden wie folgt gefaßt:

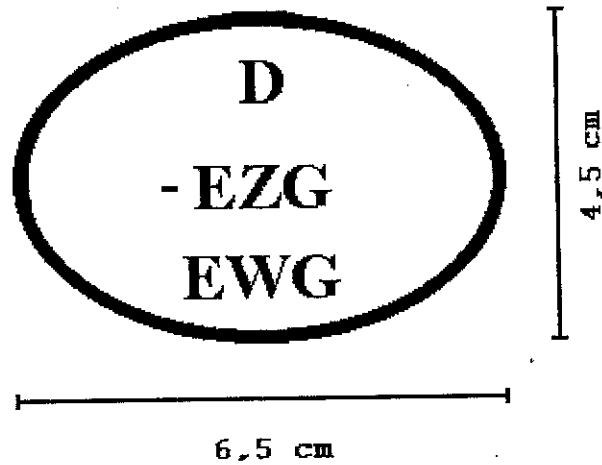
3.4.1



3.4.2



3.4.3



b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

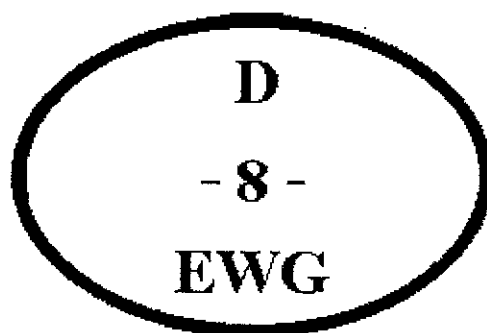
aa) In Nummer 4.3 werden jeweils nach den Worten „soweit sie in“ die Worte „nach dem 1. Mai 1999 zugelassenen“ eingefügt.

bb) Die Muster 4.3.1 bis 4.3.4 werden wie folgt gefaßt:

4.3.1



4.3.2



4.3.3



4.3.4



10. In Anlage 2 Kapitel II Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „, sofern ein Abspülen nach ordnungsgemäßer Anwendung entsprechend der Gebrauchsanweisung nicht erforderlich ist.“ angefügt.
11. Anlage 3 Kapitel II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.4.1 werden die Worte "Der aerobe Keimgehalt (+30°C) sowie der Gehalt an Kolibakterien und" werden durch die Worte "Der Gehalt an Kolibakterien und der an" ersetzt.
 - b) In Nummer 3.4 werden nach der Angabe "ISO 6579:1993" die Worte "oder nach der vom Nordischen Ausschuß für Lebensmittelanalyse beschriebenen Testmethode (NMKL-Methode Nr. 71, vierte Fassung, 1991)*" eingefügt.
12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2.3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Verdachtsfall sind alle zur Abklärung des Verdachts erforderlichen sonstigen Untersuchungen durchzuführen."
 - b) In Nummer 2.4 werden nach den Worten "begründeten Verdachts" die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 5" eingefügt.
 - c) In Nummer 4.4 werden nach den Worten "begründetem Verdacht" die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 5" eingefügt.
 - d) In Nummer 4.6 sind die Worte "Im Fall der Nummer 4.4" durch die Worte "Im Verdachtsfall oder im Fall der Nummer 4.4" zu ersetzen.

^{*)} Bezugsquelle:

Normenausschuß Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) im DIN
Deutsches Institut für Normung e.V., -Auslandsnormenstelle-, 10772 Berlin

Artikel 4

Weitere Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Anlage 5 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Den Nummern 2.5.1 und 4.7 wird jeweils folgender Satz angefügt:

"Satz 2 und 3 gilt nicht für die Fälle der Nummer 5."

2. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Abweichend von den Nummern 2 bis 4 wird die Warenuntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die durch Entscheidung der Kommission aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 oder 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 15) in der jeweiligen Fassung für die dort aufgeführten Drittländer und das dort aufgeführte Geflügelfleisch festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt. Unbeschadet Satz 1 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung die Entnahme von Stichproben in dem in den Nummern 2 bis 4 genannten Umfang durchführen."

Artikel 5

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann jeweils den Wortlaut der Fleischhygiene-Verordnung und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der vom 1. Juli 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 4 treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung sollen vier Ziele verfolgt werden:

1. Es sollen drei Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt werden, nämlich die
 - Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 72/462/EWG in bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 25),
 - Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 7) (teilweise),
 - Entscheidung 98/227/EG des Rates vom 16. März 1998 zur Änderung der Entscheidungen 95/409/EG, 95/410/EG und 95/411/EG hinsichtlich der mikrobiologischen Testmethoden von für Finnland und Schweden bestimmtem Fleisch (ABl. EG Nr. 287 S. 14).
2. Es soll dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. November 1998 in der Rechtssache C-102/96 entsprochen und die Umsetzung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung von Eberfleisch entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe o und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG angepaßt werden.
3. Es soll zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Forderung der Europäischen Kommission nachgekommen werden, die nach ihrer Auffassung unzureichende Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung veterinärrechtlicher Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13), durch den bestimmte betriebs-

eigene Kontrollen beim Verbringen von Fleisch und Geflügelfleisch geregelt werden, zu korrigieren.

4. Es sollen eine Reihe redaktioneller Anpassungen vorgenommen werden, die der Klarstellung des Gewollten dienen.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Länder und Gemeinden werden mit im voraus insgesamt nicht quantifizierbaren Kosten belastet. Diese Kosten entstehen durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung. Die Kosten für die Überwachung werden über die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Der betroffenen Wirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die auch seitens der betroffenen Wirtschaft im voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind. Diese Mehrbelastungen ergeben sich insbesondere aus der Verpflichtung, die ergänzenden Regelungen über die Durchführung betriebseigener Kontrollen zu beachten sowie aus der Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen durch die zuständigen Überwachungsbehörden.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des Umfangs der Belastungen nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit zur Regelung ergibt sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der genannten gemeinschaftsrechtlichen Regelungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Zu Nummer 1:

Im Zusammenhang mit der Aufklärung möglicher Fälle des illegalen Verbringens britischen Rindfleischs im Sommer 1997 haben tierärztliche Sachverständige der Europäischen Kommission in mehreren möglichen Bestimmungsmitgliedstaaten - so auch in Deutschland zwischen dem 8. und 12. September 1997 - Überprüfungen vorgenommen, ob insbesondere die Kontrollregelungen der Binnenmarktkontroll-Richtlinie 89/662/EWG in nationales Recht umgesetzt und von den zuständigen Behörden angewendet worden sind. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung ist die Europäische Kommission zu der Einschätzung gelangt, daß die Eigenkontrollregelungen des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/662/EWG auch ohne die nach Auffassung des Verordnungsgebers erforderlichen, auf der Grundlage des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 89/662/EWG zu erlassenden Durchführungsregelungen umgesetzt und angewendet werden müssen.

Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/662/EWG schreibt die betriebseigenen Kontrollen vor, die in den Bestimmungsmitgliedstaaten von Betrieben und Unternehmen durchgeführt werden müssen, die Fleisch unmittelbar aus anderen Mitgliedstaaten beziehen. Hierzu wird - abgestuft nach dem Umfang der amtlichen Überwachung - zwischen drei Kategorien von Empfängern unterschieden:

1. Betriebe, die unter ständiger Überwachung durch den amtlichen Tierarzt stehen (zugelassene Betriebe),
2. Groß- und Zwischenhandelsbetriebe sowie kleine Fleischlieferbetriebe, die nicht ständig amtlich überwacht werden (registrierte Betriebe und Fleischlieferbetriebe, die nicht der Zulassung oder Registrierung bedürfen) und

3. sonstige Betriebe, die Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten beziehen, ohne es selbst zu behandeln oder zuzubereiten („Fleischmakler“).

Um für die letztgenannten Betriebe Eigenkontrollverpflichtungen im Fleischhygienerecht vorschreiben zu können, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich in § 1 durch die Anfügung der neuen Nummer 3 auszuweiten.

Zu Nummer 2:

Mit der Neufassung der Begriffsbestimmung wird übereinstimmend mit der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/433/EWG klar gestellt, daß die Neuzusammenstellung von verpacktem frischem Fleisch nicht zu den Tätigkeiten gehört, die im Bereich der zugelassenen Betriebe Umpackbetrieben vorbehalten sind. Sie können auch in zugelassenen Zerlegungsbetrieben oder Kühlhäusern erfolgen.

Zu Nummer 3:

Die Regelung dient der Klarstellung des Gewollten. Artikel 4 der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG eröffnet die Möglichkeit, abweichend von den generellen, auch für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten maßgeblichen Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen Fleisch lediglich auf ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr zu bringen. Die Ausfuhr von Fleisch aus derartigen registrierten Betrieben ist dagegen nicht verboten, sofern die Anforderungen des Drittlandes eingehalten werden.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 1 FiHG gestützt.

Zu Nummer 4:

Fleisch muß auf allen Stufen des Inverkehrbringens so behandelt werden, daß die jeweils einschlägigen Anforderungen der Anlagen 2 oder 2a eingehalten werden. Mit der Regelung wird die Verpflichtung für Transporteure/Spediteure eingeführt, Fleisch nur unter Einhaltung dieser Anforderungen zu befördern. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Einhaltung der Anforderungen über die Beförderung von Fleisch kann nunmehr unmittelbar gegenüber Transporteuren/Spediteuren und nicht mehr nur indirekt, z.B. über die belieferten zugelassenen oder registrierten Betriebe durchgesetzt werden.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 1 FIHG gestützt.

Zu Nummer 5:

Durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 97/76/EG ist die erforderliche Anpassung des Artikels 9 Abs. 2 der Fleischerzeugnis-Richtlinie 77/99/EWG an die durch Artikel 1 Nr. 3 und 10 der Richtlinie 95/23/EG geänderten Anforderungen an selbstschlachtende Metzger, die Fleisch nach Artikel 4 der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG lediglich im eigenen Mitgliedsstaat in den Verkehr bringen dürfen, erfolgt. Im Gemeinschaftsrecht wird nunmehr zwischen drei Kategorien von Verarbeitungsbetrieben unterschieden, nämlich

1. EG-zugelassenen, „industriell strukturierten“ Betrieben (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 77/99/EWG),
2. EG-zugelassenen, „nicht industriell strukturierten“ Betrieben mit einer Produktionsobergrenze von 7,5 t Fleischerzeugnissen wöchentlich (Artikel 9 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 77/99/EWG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 der Entscheidung 94/383/EG) und
3. registrierten Betrieben, die auch als Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb registriert sind und frisches Fleisch unter Beachtung der in Artikel 4 der Richtlinie 64/433/EWG genannten Produktionsobergrenzen verarbeiten.

Durch die Änderung des § 11a Abs. 3 Nr. 3 wird die Neuregelung des Artikels 9 Abs. 2 der Richtlinie 77/99/EWG umgesetzt. Mit der genannten Änderung des Gemeinschaftsrechts und dessen Umsetzung ist den Forderungen des Bundesrates nach einer gemeinschaftlichen Einführung eines „Dreistufigen Betriebssystems“ sowie der Anhebung der Produktionsobergrenze für handwerkliche Verarbeitungsbetriebe aus den Drucksachen 434/95 (Beschluß) vom 22.09.1995, 841/96 (Beschluß) vom 19.12.1996 und 801/97 (Beschluß) vom 28.11.1997 Rechnung getragen.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 2 Buchstabe a FIHG gestützt.

Zu Nummer 6:

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung an Artikel 9 Buchstabe iii der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG. Durch sie wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit er-

öffnet, den Personaleinsatz im Rahmen der amtlichen Überwachung flexibler und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu gestalten.

Die Regelung ist auf § 22d Nr. 2 FIHG gestützt.

Zu Nummer 7:

Mit § 11c Abs. 1 Satz 2 ist die Umsetzung des Artikels 9 A Nr. 2 Buchstabe a und b der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG für den Bereich Fleisch erfolgt. Bei der praktischen Anwendung dieser Regelung sind Schwierigkeiten in der Auslegung aufgetreten, die durch eine engere Anlehnung des Regelungstextes an den Text des Gemeinschaftsrechtsaktes im Sinne einer Klarstellung ausgeräumt werden sollen.

In der Regelung unter Buchstabe a wird präzisiert, daß sich die Eigenkontrollpflichten nach § 11c Abs. 1 Satz 2 nur auf zugelassene Schlachtbetriebe beziehen. Da Schlachtbetriebe als „Betriebe zur Erstverarbeitung von Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs“ im Sinne der genannten Richtlinie nicht mit Fleisch beliefert werden, kann sich die Überprüfungspflicht nur auf das angelieferte Schlachttier beziehen. Der Überprüfungspflicht kann z.B. durch die Forderung schriftlicher Erklärungen der Lieferanten der Schlachttiere oder entsprechende Abfassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachgekommen werden.

Die Regelung unter Buchstabe b dient der Klarstellung, daß die betriebseigenen Kontrollen nach den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes (Satz 2 Nr. 1 und 2) nicht nur für zugelassene Verarbeitungsbetriebe und Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen, sondern entsprechend Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 94/65/EG auch für zugelassene Herstellungsbetriebe für Hackfleisch gelten.

Die Regelungen sind auf § 22d Nr. 1 Buchstabe c FIHG gestützt.

Mit der Regelung unter Buchstabe c werden in Verbindung mit Nummer 9 Buchstabe a (Änderung des § 12 Abs. 1) die betriebseigenen Kontrollen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b erster Spiegelstrich der Richtlinie 89/662/EWG für den Bereich der zugelassenen Betriebe umgesetzt (siehe auch Begründung zu Nummer 1).

Die Regelung ist auf § 22d Nr. 1 Buchstabe c FIHG gestützt.

Im Rahmen der Neufassung von § 11 c Abs. 6 unter Buchstabe d, bei der im Interesse des Nutzers der Vorschrift weitestgehend auf Verweisungen verzichtet wird, wird durch

die Regelung des Satzes 2 klargestellt, daß die Überwachungspflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nur zugelassenen, sondern auch registrierten Schlachtbetrieben obliegen.

Durch Satz 3 werden die betriebseigenen Kontrollen nach den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinien 77/99/EWG und 94/65/EG entsprechend auch auf registrierte Verarbeitungsbetriebe und registrierte Herstellungsbetriebe für Hackfleisch und Fleischzubereitungen ausgedehnt.

Mit Satz 4 werden die Verpflichtungen zur Durchführung betriebseigener Kontrollen nach Buchstabe c auch auf registrierte Betriebe nach § 11a Abs. 3 ausgedehnt, die Fleisch unmittelbar aus anderen Mitgliedstaaten beziehen und die nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehene Mitteilungspflicht für diese Betriebe umgesetzt.

Die Regelungen des Buchstaben d sind auf § 22d Nr. 1 Buchstabe b und c FIHG gestützt.

Mit der Regelung unter Buchstabe e (§ 11c Abs. 7) werden die Verpflichtungen zur Durchführung betriebseigener Kontrollen hinsichtlich des Behandeln von Fleisch in nach § 11a Abs. 1 registrierten Groß- und Zwischenhandelsbetrieben umgesetzt (Satz 1). Ferner werden die Verpflichtungen zur Durchführung betriebseigener Kontrollen nach Buchstabe c und die Mitteilungspflichten nach Buchstabe d (Änderung des § 11c Abs. 6 Satz 4) auf registrierte Betriebe nach § 11a Abs. 1 und auf Betriebe ausgedehnt, die Fleisch zubereiten, ggf. behandeln und in den Verkehr bringen, aber nicht der Zulassung oder Registrierung bedürfen (Absatz 7 Satz 2). Zudem werden die betriebseigenen Kontrollen nach den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes auf Fleischlieferbetriebe ausgedehnt, die nicht der Zulassung oder Registrierung bedürfen, aber von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinien 77/99/EWG oder 94/65/EG erfaßt werden (Absatz 7 Satz 3).

Die Regelung ist auf § 22d Nr. 1 Buchstabe b und c FIHG gestützt.

Mit der Regelung unter Buchstabe e (§ 11c Abs. 8) wird Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b dritter Spiegelstrich der Richtlinie 89/662/EWG umgesetzt (siehe auch die Begründung zu Nummer 1). Fleischmakler müssen danach sicherstellen, daß nicht nur jede Sendung, sondern auch Teilsendungen mit einem Handelsdokument oder, soweit vorgeschrieben, von der entsprechenden Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sind. Die Regelung ist auf § 22d Nr. 1 Buchstabe c FIHG gestützt.

Zu Nummer 8:

Mit den Regelungen unter Buchstabe a wird klargestellt, daß Isolierschlachtbetriebe grundsätzlich nur betrieben werden dürfen, wenn sie über einen besonderen Zerlegungsraum verfügen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Abgabestelle (n) des Isolierschlachtbetriebs jeweils über einen Zerlegungsraum verfügen (Buchstabe b).

Die Änderung unter Buchstabe c Unterbuchstabe aa ist redaktioneller Art. Für die Regelung unter Buchstabe c Unterbuchstabe bb gilt die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a entsprechend.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 4 Nr. 1 (Buchstabe a), § 13 Abs. 4 Nr. 3 (Buchstabe b) und § 22d Nr. 1 (Buchstabe c) FIHG gestützt.

Zu Nummer 9:

Mit der Regelung unter Buchstabe a wird als Voraussetzung zur Regelung der Verpflichtung zur Durchführung der betriebseigenen Kontrollen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 89/662/EWG (siehe Begründung zu Nummer 1) für das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgeschrieben, daß einer Sendung nicht nur die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen Dokumente beigelegt, sondern bei dem Fleisch auch die Regelungen über die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit beachtet sein müssen. Dabei muß die Kennzeichnung nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten folgenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen entsprechen:

Frisches Fleisch:	Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
Hackfleisch und Fleischzubereitungen:	Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d (Hackfleisch) oder Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c (Fleischzubereitungen) jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,

Fleischerzeugnisse:	Artikel 3 Abschnitt A Nr. 7 dritter Anstrich in Verbindung mit Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG,
erlegtes Haarwild:	Artikel 3 Abs. 4 Ziffer i in Verbindung mit Anhang I Kapitel VIII der Richtlinie 92/45/EWG,
Zuchthaarwild/Kaninchen:	Artikel 6 Abs. 1 (Zuchthaarwild) oder Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang I Kapitel III der Richtlinie 91/495/EWG.

Die Änderung unter Buchstabe b ist redaktioneller Art.

Mit der Regelung unter Buchstabe c wird die Mitteilungspflicht nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 89/662/EWG eingeführt, um die Möglichkeit zur Durchführung der stichprobenweisen Überprüfungen von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten am Bestimmungsort besser nutzen zu können. Dies kommt für grundsätzlich befristete Zeiträume zum Beispiel bei Betrieben in Betracht, die Sendungen zu unregelmäßigen Terminen, an Wochenenden oder nachts beziehen.

Die Regelungen sind auf § 5 Nr. 6 (Buchstabe a), § 5 Nr. 3 (Buchstabe b) und § 22d Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 (Buchstabe c) FIHG gestützt.

Zu Nummer 10:

Die Änderung unter Buchstabe a ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935), durch den die Bezeichnung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung geändert worden ist.

Mit der Regelung unter Buchstabe b wird eine vorgezogene Umsetzung von Artikel 17 Abs. 2 der Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG - Umsetzungstermin nach Artikel 34 Abs. 1 ist der 1. Juli 1999 - vorgenommen. Im Beanstandungsfall werden den zuständigen Behörden, wie bereits nach geltendem Recht, zwei Handlungsalternativen eröffnet, nämlich die Rücksendung aus dem Gebiet der Europäischen Union oder die Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Neuerungen betreffen dabei das Verfahren bei der Rücksendung. Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG ermöglicht die Rücksendung an jede mit dem Beteiligten vereinbarte Bestim-

mung. Nach bisherigem Recht ist die Sendung zwingend in das Versandland zurückzubringen.

Die Regelung unter Buchstabe c dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Änderungen sind auf § 19 Abs. 1 Nr. 4 FIHG gestützt.

Zu Nummer 11:

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 12. November 1998 in der Rechtssache C-102/96 „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates - Richtlinien 64/433/EWG, 91/497/EWG und 89/662/EWG - Pflicht zur besonderen Kennzeichnung und zur Hitzebehandlung von Eberfleisch“ für Recht erkannt und entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland insbesondere dadurch gegen die Verpflichtungen aus Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe o und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG verstoßen hat, daß sie Schlachtkörper von nicht kastrierten männlichen Schweinen der besonderen Kennzeichnung und Hitzebehandlung bereits dann unterwirft, wenn das Fleisch unabhängig vom Körpergewicht der Tiere einen Androstenongehalt von mehr als 0,5 µg/g Fett aufweist und daß sie das Fleisch bei Überschreitung des Grenzwertes an Androstenon von 0,5 µg/g Fett als mit einem starken Geschlechtsgeruch belastet betrachtet, der die Genußuntauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Verzehr nach sich zieht.

Die Regelungen über die Beurteilung von Eberfleisch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 2.3, 3.3 und 7.3, über die Kennzeichnung von Eberfleisch nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 3.4 sowie die Verbote und Beschränkungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen der Rechtsprechung des EuGH angepaßt werden.

Danach ist das Fleisch nicht kastrierter männlicher Schweine mit einem Gewicht des Tierkörpers von unter 80 kg grundsätzlich als tauglich zu beurteilen. Fleisch von Zuchtebern, von Zwittern oder Kryptorchiden bei Schweinen und von nicht kastrierten männlichen Schweinen mit einem Gewicht des Tierkörpers von über 80 kg ist grundsätzlich als tauglich nach Brauchbarmachung zu beurteilen. Abweichend hiervon ist aber Fleisch von nicht kastrierten männlichen Schweinen mit einem Gewicht des Tierkörpers von über 80 kg dann als tauglich zu beurteilen, wenn es mit einem geeigneten

Test ohne Beanstandung auf 5-alpha-Androstenon untersucht worden ist. Bei starkem Geschlechtsgeruch ist Fleisch immer, unabhängig von der Untersuchungsmethode, als untauglich zu beurteilen.

Mit der Regelung unter Buchstabe a Unterbuchstabe aa und Buchstabe b wird dieser Rechtslage für den Bereich der Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Verbringens aus anderen Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Die Einfuhr von Eberfleisch aus Drittländern bleibt entsprechend Artikel 20 Buchstabe a der Richtlinie 72/462/EWG weiterhin verboten.

Mit der Regelung unter Buchstabe a Unterbuchstabe bb wird dem Sachverhalt entsprochen, daß die Richtlinie 64/433/EWG nicht den Handel mit frischem Blut zwischen den Mitgliedstaaten verbietet. Die Einfuhr aus Drittländern ist dagegen nach Artikel 20 Buchstabe h der Richtlinie 72/462/EWG verboten.

Die Regelungen sind auf § 5 Nr. 6 FIHG gestützt.

Zu Nummer 12:

Nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 5 Abs. 1 der Entscheidung 93/13/EWG sind Ausnahmen von der Anwendung des EG-Veterinärrechts für Mengen bis zu 1 kg Fleisch möglich. Eine Sonderregelung zur Überschreitung dieser Obergrenze ergibt sich nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 92/45/EWG nur für frisches Fleisch erlegten Wildes. Dieser Rechtslage wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Die Änderung unter Buchstabe b ist redaktioneller Art.

Die Regelung ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 5 FIHG gestützt.

Zu Nummer 13:

Die Regelung dient der erforderlichen Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 14:

Die Änderung unter Buchstabe a ist redaktioneller Art.

Mit der Regelung unter Buchstabe b wird berücksichtigt, daß mit der Entscheidung 97/747/EG der Kommission vom 27. Oktober 1997 über Umfang und Häufigkeit der in der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgesehenen Probenahmen zum Zweck der Untersuchung in bezug auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in bestimmten tierischen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 303 S. 12) Grundlagen für die Einbeziehung von Kaninchenfleisch, Zuchtwild und erlegtes Wild in den nationalen Rückstandskontrollplan in einer Durchführungsentscheidung zur Richtlinie 96/23/EG geregelt worden sind.

Mit der Regelung unter Buchstabe c Unterbuchstaben aa bis cc wird die fleischhygienerechtliche Beurteilung des Fleisches von männlichen, zu Zuchtzwecken verwendeten Schweinen, von Zwittern und Kryptorchiden bei Schweinen sowie nicht kastrierten männlichen Schweinen neu geregelt (siehe auch Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a Unterbuchstabe aa und Buchstabe b)

Durch die Änderungen unter Buchstabe c Unterbuchstabe dd wird die fleischhygienerechtliche Beurteilung der Stichstellen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 64/433/EWG entsprechend geregelt. Nicht nur Stichstellen bei Schweinen, sondern bei allen Tierarten sind zu beschlagnahmen und als nicht geeignet zum Genuß für Menschen zu erklären.

Mit der Regelung unter Buchstabe d Unterbuchstaben aa und bb wird das Muster der Veterinärkontrollnummer bei der Kennzeichnung von Fleisch inhaltlich näher bestimmt. Diese Änderung ist erforderlich geworden, nachdem durch Artikel 1 Nr. 12 (Neufassung des § 11 FIHV) der Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 19. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2120) die Zuständigkeit für die Erteilung der Veterinärkontrollnummer vom Bundesministerium für Gesundheit auf die nach Landesrecht zuständige Zulassungsbehörde übergegangen ist und hierdurch Probleme bei der Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Praxis der Erteilung aufgetreten sind. Die Veterinärkontrollnummer ist nunmehr einheitlich nach dem hier beispielhaft genannten Muster „NRW - ES 999“ oder „BW - 8 - 999“ zu vergeben. Gleichzeitig wird bestimmt, daß diese Neuregelung zur Vermeidung eines unnöti-

gen Verwaltungsaufwandes und vermeidbarer wirtschaftlicher Belastungen der betroffenen Betriebe erst für Neuzulassungen von Betrieben nach dem 1. Mai 1999 gilt.

Die Regelung unter Buchstabe d Unterbuchstabe cc ist eine Folgeänderung aus der Neuregelung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung von nicht kastrierten männlichen Schweinen, Zwittern und Kryptorchiden bei Schweinen hinsichtlich der Kennzeichnung nach der Beurteilung als tauglich nach Brauchbarmachung mit dem „Eberstempel“ (siehe auch Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a Unterbuchstabe aa und Buchstabe b).

Die Regelungen sind auf § 5 Nr. 4 (Buchstaben b und c) und auf § 22 Abs. 2 (Buchstabe d) FIHG gestützt.

Zu Nummer 15:

Die Änderung unter Buchstabe a ist redaktioneller Art.

Mit der Änderung unter Buchstabe b wird in Übereinstimmung mit Anhang A Kapitel II Abschnitt A Nr. 5 der Richtlinie 77/99/EWG dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß es bei Verwendung bestimmter Desinfektionsmittel z.B. auf Alkoholbasis nicht sachgerecht ist, mit Wasser nachzuspülen.

Ein vom Bundesministerium für Gesundheit finanziertes Forschungsprojekt „Kühlung in Fleischtransportfahrzeugen“ hat ergeben, daß die bisher geregelten zulässigen Abkühlzeiten bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Fleischinnentemperatur aufgrund der Fortschritte in der Kühltechnik nicht mehr gerechtfertigt sind. Mit der Neuregelung unter Buchstabe c wird diesen Ergebnissen daher in Übereinstimmung mit Anhang I Kapitel XIV Nr. 66 der Richtlinie 64/433/EWG Rechnung getragen. Auf die Regelung der Nummer 3, wonach frisches Fleisch nur bei einer Innentemperatur des Fleisches von höchstens +7° C befördert werden darf und damit eine Verladung bei höheren Temperaturen ausscheidet, hat diese Änderung keine Auswirkungen.

Die Regelungen sind auf § 5 Nr. 1 FIHG gestützt.

Zu Nummer 16:

Die Änderungen unter Buchstabe a und b sind redaktioneller Art.

Mit der Regelung unter Buchstabe c wird den Anforderungen nach Anhang I Kapitel II Nr. 2 der Richtlinie 94/65/EG bezüglich der Rohmaterialauswahl zur Herstellung von Hackfleisch besser entsprochen. Unter "Fleischabschnitten, die beim Zerlegen oder Zuschneiden anfallen" sind die sogenannten „trimmings“ zu verstehen.

Mit der Regelung unter Buchstabe d wird Anhang C Kapitel III Nr. 1 der Richtlinie 77/99/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 97/76/EG umgesetzt. Nach dem bereits geltenden Recht (Nummer 4.11.1 Satz 1) ist es zulässig, ausgelassene tierische Fette in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben aus Rohmaterial zuzubereiten, das nicht nur aus zugelassenen, sondern auch aus registrierten Betrieben stammen darf. Eine entsprechende Regelung wird nunmehr auch für das Zubereiten von Därmen, Mägen und Blasen in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben eingeführt.

Mit der Änderung unter Buchstabe e wird der Berichtigung der Richtlinie 94/65/EG vom 29. April 1998 (ABl. EG Nr. L 127 S. 34) zu Anhang II Abschnitt II Rechnung getragen.

Die Regelung unter Buchstabe f dient der Umsetzung von Artikel 1 der Entscheidung 98/227/EG.

Die Regelungen sind auf § 5 Nr. 1 (Buchstabe a bis e) und § 22 d Nr. 1 Buchstabe c (Buchstabe f) FIHG gestützt.

Zu Nummer 17:

Die Änderungen unter Buchstabe a sind redaktioneller Art bzw. dienen der Klarstellung des Gewollten.

Mit der Regelung unter Buchstabe b werden - nachdem durch Artikel 13 der Hackfleisch-Richtlinie 94/65/EG in Verbindung mit der Entscheidung 97/29/EG die Hygieneanforderungen für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen geregelt worden sind - in Anlehnung an § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 3 der Geflügel-

fleischhygiene-Verordnung Vorschriften für die Durchführung der Warenuntersuchung bei Hackfleisch und Fleischzubereitungen getroffen.

Die Änderungen unter den Buchstaben c bis h sind redaktioneller Art. Nachdem in § 2 Nr. 7 und 8 Begriffsbestimmungen für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen aufgenommen worden sind und mit der Regelung unter Buchstabe b Vorschriften zur Durchführung der Warenuntersuchung bei Fleischzubereitungen getroffen werden, ist es erforderlich, den Begriff „zubereitetes Fleisch“ durch den Begriff „Fleischerzeugnisse“ zu ersetzen.

Die Regelungen sind auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 FIHG gestützt.

Zu Nummer 18:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2

Weitere Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Zu Nummer 1:

Die Regelung dient der Klarstellung des Gewollten. Sie ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 FIHG gestützt.

Zu Nummer 2:

Im Hinblick darauf, daß die Drittlandkontroll-Richtlinie 90/675/EWG am 30. Juni 1999 aufgehoben wird, ist es erforderlich, den Verweis auf die Ermächtigung für die Europäische Kommission zur Festlegung von der Grundregelung abweichender, geringerer Kontrollfrequenzen für die Warenuntersuchung bei der Einfuhr von Fleisch aus bestimmten Drittländern in der neuen Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG zu beziehen (Artikel 10 Abs. 1 für einzelne Drittländer bei Erfüllung bestimmter Garantien und Artikel 10 Abs. 3 für Drittländer, mit denen Gleichstellungsabkommen („Veterinärabkommen“) abgeschlossen worden sind).

Diese Regelung tritt im 1. Juli 1999 in Kraft. Sie ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 FIHG gestützt.

Zu Artikel 3

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Zu Nummer 1:

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 gilt entsprechend. Mit der Regelung wird sichergestellt, daß registrierte Verarbeitungsbetriebe die durch Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 77/99/EWG getroffene Produktionsobergrenze an Fleischerzeugnissen auch durch die Verarbeitung von Geflügelfleisch ausschöpfen können. Bei teilweiser oder ausschließlicher Zubereitung von Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen aus Geflügelfleisch darf die wöchentlich produzierte Menge an Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen nicht größer sein, als dies nach § 11a Abs. 3 Nr. 3 FIHV zulässig ist.

Die Regelung ist auf § 10 Nr. 10 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) gestützt.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Schlachtgeflügeluntersuchung bei Schlachtgeflügel aus Erzeugerbetrieben mit geringer Produktion von Schlachtgeflügel nur dann im Geflügelschlachtbetrieb vorzunehmen ist, wenn der Erzeugerbetrieb durch die Anmeldung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 diese Ausnahmemöglichkeit nutzen möchte.

Die Regelung ist auf § 10 Nr. 1 GFIHG gestützt.

Zu Nummer 3:

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

Die Regelung ist auf § 10 Nr. 9 GFIHG gestützt.

Zu Nummer 4:

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung an Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Geflügelfleisch-Richtlinie 71/118/EWG. Durch sie wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, den Personaleinsatz im Rahmen der amtlichen Überwachung flexibler und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu gestalten.

Die Regelung ist auf § 20 Nr. 3 FIHG gestützt.

Zu Nummer 5:

Die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a bis e gelten für die Buchstaben a bis d jeweils entsprechend.

Die Regelungen sind auf § 20 Nr. 2 Buchstabe c GFIHG gestützt.

Zu Nummer 6:

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a und c gilt entsprechend. Die Kennzeichnung nach den nationalen Vorschriften des Versandmitgliedstaates muß bei frischem Geflügelfleisch Artikel 3 Abschnitt I Buchstabe e in Verbindung Anhang I Kapitel XII der Richtlinie 71/118/EWG entsprechen.

Die Regelungen sind auf § 20 Nr. 2 Buchstabe b und c und Nr. 3 GFIHG gestützt.

Zu Nummer 7:

Die Begründungen zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a und b gelten entsprechend.

Die Regelungen sind auf § 15 Nr. 1 und 6 GFIHG gestützt.

Zu Nummer 8:

Die Regelung dient der erforderlichen Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 9:

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d Unterbuchstaben aa und bb gilt entsprechend. Die Regelung ist auf § 10 Nr. 5 und 6 GFIHG gestützt.

Zu Nummer 10:

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b gilt entsprechend.

Die Regelung ist auf § 10 Nr. 9 GFIHG gestützt.

26/99

Zu Nummer 11:

Die Änderung unter Buchstabe a ist redaktioneller Art. Die Regelung unter Buchstabe b dient der Umsetzung von Artikel 3 der Entscheidung 98/227/EG.

Sie ist auf § 20 Nr. 2 Buchstabe c GFIHG gestützt.

Zu Nummer 12:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Klarstellung des Gewollten.

Sie sind auf § 15 Abs. 1 Nr. 1 GFIHG gestützt.

Zu Artikel 4

Weitere Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die Begründung zu Artikel 2 gilt entsprechend.

Die Regelung ist auf § 15 Abs. 1 Nr. 1 GFIHG gestützt.

Zu Artikel 5

Neubekanntmachungserlaubnis

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift zur Bekanntmachung der Fleischhygiene-Verordnung und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in konsolidierten Fassungen.

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Die Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten.

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Nr. 11 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

"11. Umpackbetrieb:

ein zugelassener Betrieb, der umhülltes frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse ohne vorheriges Entfernen der Umhüllung erneut zusammenstellt oder verpackt, oder der Fleischerzeugnisse aus ihrer Umhüllung entnimmt, gegebenenfalls aufschneidet oder zerteilt, erneut umhüllt oder verpackt und erneut zusammenstellt."

Begründung:

Die Neufassung der Begriffsbestimmung muß zur Vermeidung von Auslegungsproblemen im Sinne einer Klarstellung nicht nur enger an Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/433/EWG (Umpackbetriebe für frisches Fleisch), sondern auch an Artikel 1 der Entscheidung 94/837/EG (Umpackbetriebe für Fleischerzeugnisse) angepaßt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d sind in § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 dem Wort "Nachweise" die Worte "unter Berücksichtigung der Betriebsart" voranzustellen.

Begründung:

In § 11c Abs. 6 gilt allein Buchstabe d für alle Betriebe nach § 11a Abs. 3 (vgl. Änderung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 2)). Die Bestimmungen der Buchstaben a, b und c gelten jedoch jeweils nur für eine bestimmte Betriebsart. Dies muß aus formalen Gründen zum Ausdruck gebracht werden. Ansonsten könnte angenommen werden, daß z. B. ein Verarbeitungsbetrieb nach § 11a Abs. 3 Nr. 3 auch Angaben zu Buchstabe a zu machen hätte.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 2 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d ist in § 11c Abs. 6 Satz 2 die Angabe "§ 11c Abs. 3 Nr. 1" durch die Angabe "§ 11a Abs. 3 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 11c Abs. 6 Satz 3 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d sind in § 11c Abs. 6 Satz 3 nach der Angabe "§ 11a Abs. 3 Nr. 3" die Worte "oder Hackfleisch" einzufügen.

Begründung:

Betriebseigene Kontrollen nach den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes sind nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 94/65/EG auch für Herstellungsbetriebe für Hackfleisch vorgeschrieben. Mit der Änderung wird daher eine mit Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b korrespondierende Regelung für registrierte Herstellungsbetriebe für Hackfleisch getroffen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (Anlage 2 Kapitel II Nr. 4 Satz 2 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GfIHV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c sind in § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Worte "Nachweise gemäß Absatz 4 Satz 1" durch die Worte "unter Berücksichtigung der Betriebsart Nachweise" zu ersetzen.

Begründung:

In § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 gilt allein Buchstabe e für alle Betriebe nach § 12 Abs. 3. Die Bestimmungen der Buchstaben a, b, c und d gelten jedoch jeweils nur für eine bestimmte Betriebsart. Dies muß aus formalen Gründen zum Ausdruck gebracht werden. Ansonsten könnte angenommen werden, daß z. B. ein Verarbeitungsbetrieb nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 auch Angaben zu Buchstabe a zu machen hätte.

7. Zu Artikel 3 Nr. 10 (Anlage 2 Kapitel II Nr. 8 Satz 2 GfIHV)

In Artikel 3 Nr. 10 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.